



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

40. Jahrgang

Herzogenrath, den 13.07.2017

Nummer: 14

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2017

Satzung vom 11.07.2017 über die Änderung

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.06.2016

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.06.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ergänzt:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der nachfolgende Satz 2 eingefügt:

„Sie wird ergänzt durch die Richtlinien der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. § 22 – 24 SGB VIII.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Absatz 3 wird neu eingefügt:

„Die Satzung berührt nicht das Recht, bei überobligatorischen Interessen interkommunale Vereinbarungen zu schließen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherigen Abs. 2 und 3 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Absatz 2:

„Die Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie der Kostenerstattung nach dem Sozialgesetzbuch VIII bleiben unberührt.“

Absatz 3:

Wird das Kind in Kindertagespflege in örtlicher Zuständigkeit der Stadt Herzogenrath in einer auswärtigen Tagespflegestelle betreut, findet diese Satzung Anwendung.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird der nachfolgende Satz 3 angefügt:

„Hiervon unberührt bleiben die in den Richtlinien der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. § 22 – 24 SGB VIII aufgenommenen Modalitäten zur Fortzahlung von Geldleistungen im Sinne von § 10 bei Unterbrechungen in der Kindertagespflege.“

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII

- b) Absatz 1:

„Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.“

- c) Absatz 2:

„Auf Antrag der Tagespflegeperson kann abweichend von Absatz 1 für die Betreuung von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII) die in Anlage 2 zu dieser Satzung ausgewiesenen Geldleistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gewährt werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen insgesamt vorliegen:

1. Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII festgestellt.
2. Feststellung des erhöhten Förderbedarfs durch die Fachberatung des Jugendamtes
3. Vorlage einer Konzeption der Tagespflegeperson gem. § 13 a KiBiz
4. Die Tagespflegeperson verfügt über eine spezielle Qualifizierung von Kindern mit (drohender) Behinderung.
5. Die Tagespflegeperson hält Räumlichkeiten vor, die den Bedürfnissen der Kinder mit (drohender) Behinderung gerecht werden.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach dem Wort Anlage die Zahl „3“ eingefügt.

6. Die **Anlage** zur Satzung wird wie folgt erweitert:

- a) Die nachstehenden Anlagen werden in die Satzung eingefügt:

Anlage 1 zu § 10 Abs. 1

Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung	Leistungs-satz/Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	112,36 €	194,85 €	307,21 €
2	über 15 und bis 20 Std.	149,82 €	259,80 €	409,62 €
3	über 20 und bis 25 Std.	187,27 €	324,75 €	512,02 €
4	über 25 und bis 30 Std.	224,73 €	389,70 €	614,43 €
5	über 30 und bis 35 Std.	262,18 €	454,65 €	716,83 €
6	über 35 und bis 40 Std.	299,64 €	519,60 €	819,24 €
7	über 40 und bis 45 Std	337,09 €	584,55 €	921,64 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

Anlage 2 zu § 10 Abs. 2

Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung	Leistungs-satz/Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	168,87 €	292,28 €	461,15 €
2	über 15 und bis 20 Std.	225,16 €	389,70 €	614,86 €
3	über 20 und bis 25 Std.	281,45 €	487,13 €	768,58 €
4	über 25 und bis 30 Std.	337,74 €	584,55 €	922,29 €
5	über 30 und bis 35 Std.	394,03 €	681,98 €	1.076,01 €
6	über 35 und bis 40 Std.	450,32 €	779,40 €	1.229,72 €
7	über 40 und bis 45 Std	506,61 €	876,83 €	1.383,44 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

- b) Die bisherige Anlage zur Satzung wird Anlage 3 und erhält die Bezeichnung „Anlage 3 zu § 15“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.07.2017 über die Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 - Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.07.2017
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2017

14. ÄNDERUNG

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 01.01.2005 in der Fassung vom 13.12.2016

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 13.12.2016 beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt ergänzt:

Stadtteil Herzogenrath-Mitte (Anlage 1 der Satzung):

Straße:	Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung
Herz-Jesu-Weg	U

Stadtteil Kohlscheid (Anlage 2 der Satzung):

Straße:	Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung
Josef-Aretz-Straße	U
Katzer Feldchen	U
Küppershofweg	Außenbereich
Möschepfad	U
Paul-Löbe-Straße	U
Wilhelm-Plum-Straße	U
Wilhelm-Schultheis-Straße	U

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Stadtteil Herzogenrath-Mitte (Anlage 1 der Satzung):

Straße:	<u>Alte Einstufung</u> in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung	<u>Neue Einstufung</u> in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung
Schlacker Weg (Haus-Nr. 1-9 u. 2-30)	S 5	wird ersatzlos gestrichen
Schlacker Weg	U	S 5

Stadtteil Herzogenrath-Niederbardenberg (Anlage 7 der Satzung):

Straße:	<u>Alte Einstufung</u> in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung	<u>Neue Einstufung</u> in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung
Wefelen (Haus-Nr. 47-63 u. 91-97)	U	S 5
Wefelen 108 b	U	S 5

Artikel 3

Diese 14. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 13.12.2016 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderungssatzung vom 11.07.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 13.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 11.07.2017
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2017**S a t z u n g****für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW 2012 S. 97) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII (KJHG), des AG KJHG, des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Herzogenrath zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.

(3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 KJHG Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienst zu errichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch Träger der freien Jugendhilfe mit einbezogen werden.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach Absatz 3 an.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer. Die durch den Rat der Stadt vorgeschlagenen Frau und Männer müssen dem Rat der Stadt Herzogenrath angehören können.
- b) 6 Frauen bzw. Männer, die von dem im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden, wobei Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind. Auch diese müssen dem Rat der Stadt Herzogenrath angehören können.

Sie werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Diese/r muss dem Rat der Stadt Herzogenrath angehören können.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) der/die Leiter/in der Verwaltung oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in
- b) der/die Leiter/in des Jugendamtes (A 51)
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die von dem/der Präsidenten/in des Landgerichtes Aachen bestellt wird
- d) ein/e Vertreter/ der Arbeitsverwaltung, der/die von dem/der Direktor/in der Agentur für Arbeit in Aachen bestellt wird
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der örtlichen Schulleiterkonferenz bestellt wird
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von dem/der Polizeipräsidenten/in in Aachen bestellt wird
- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird
- h) ein/e Vertreter/in des Stadtsportverbandes
- i) ein/e Vertreter/in des zuständigen Gesundheitsamtes
- j) ein/e sachkundige/r Einwohner/in, der/die als Vertreter/in des Integrationsrates entsandt wird
- k) ein/e Vertreter/in des Jobcenters der StädteRegion Aachen
- l) ein/e Vertreter/in des Städtelternrates Herzogenrath
- m) ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates Herzogenrath
- n) je ein/e Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, für die kein stimmberechtigtes Mitglied nach § 4 Abs. 2 gewählt wurde
- o) ein/e Vertreter/in des Jugendbeirates Herzogenrath.

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis o) ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

Weitere beratende Mitglieder können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in den Ausschuss übernommen werden.

(4) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

(5) Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Bestimmungen des § 5 dieser Satzung und der Gemeindeordnung NRW in der in der Präambel genannten Fassung.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können im Bedarfsfall weitere Personen eingeladen werden.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt Herzogenrath bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse im Sinne des § 71 Abs 2 Satz 1 KJHG. Er muss in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt Herzogenrath gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- b) Vorberatung des Haushaltsplanes zur öffentlichen Jugendhilfe
- c) die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Rat bereitgestellten Mittel
 - die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe
 - die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG KJHG
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 - die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz
 - Stellungnahme vor Bestellung des/r Jugendamtsleiter/in
 - Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war
 - Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

§ 7 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Ausschüsse für eine begrenzte Zeit aus seinen Mitgliedern bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und Stellvertreter.

§ 8 Verfahren

(1) Nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 Satz 3 KJHG tritt der Jugendhilfeausschuss nach Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten einzuberufen. Für das weitere Verfahren gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung und Aufgaben

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein besonderer Bereich und gehört organisatorisch innerhalb der Stadtverwaltung zum Dezernat II – A 51 Jugendamt -.

(2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 dieser Satzung aufgeführt sind.

(3) Der/die Leiter/in der Verwaltung, der/die zuständige Dezernent/Dezernentin oder in dessen/deren Auftrag der/die Jugendamtsleiter/in ist verpflichtet, den/die Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.1992, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 16.09.2014, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath vom 11.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.07.2017
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2017**Bekanntmachungsanordnung****2. Änderung des Bebauungsplanes II/20 "Bachstraße"
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), als Satzung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Köln gem. § 10 (2) BauGB.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 12.07.2017
 gez.: Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

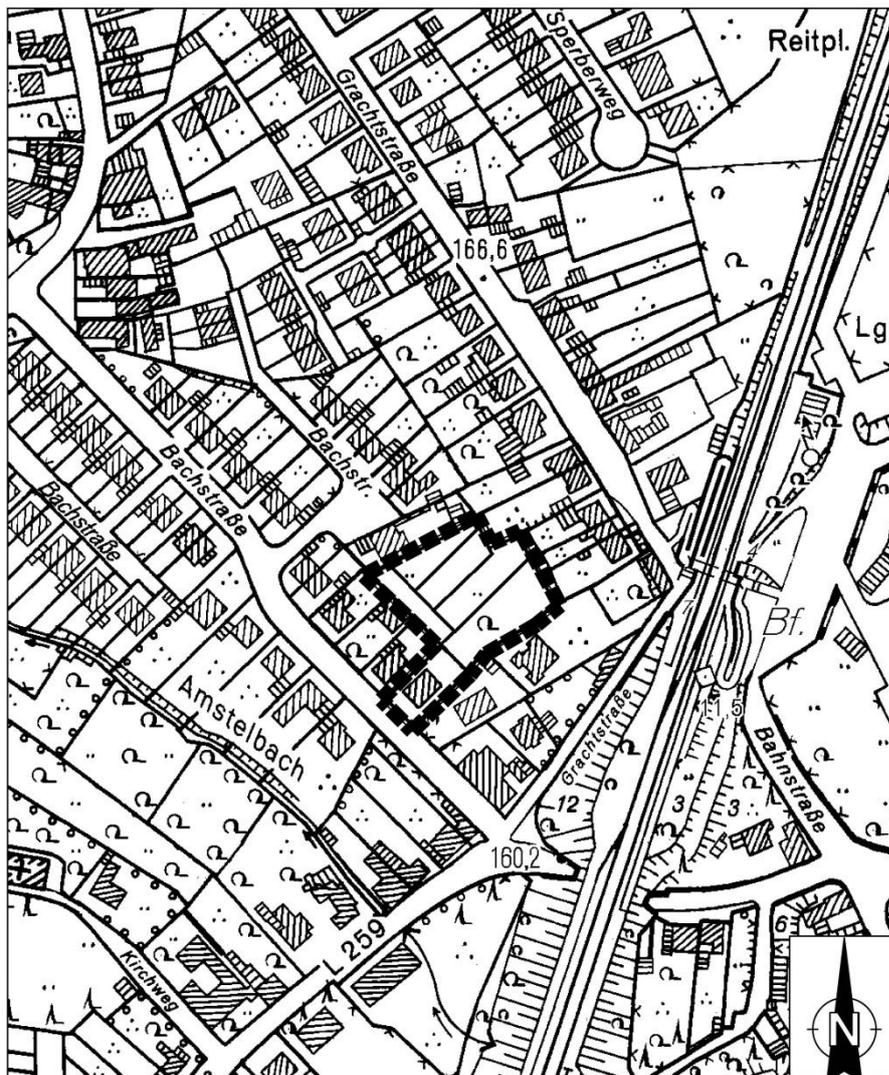
Stadt Herzogenrath

2. Änderung des Bebauungsplanes II/20
"Bachstraße"

Räumlicher Geltungsbereich



ohne Maßstab



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzel-exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath